

Antrag

des Freistaates Bayern

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Punkt 40 der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Der Bundesrat möge beschließen, die Beratungen zu vertagen, bis die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz dem Bundesrat vorgelegt hat.

Begründung:

Die Bundesregierung hat sowohl im Vorblatt zu ihrer Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 7.9.1999 (BR-Drs. 511/99) als auch im Vorblatt zur vorliegenden Verordnung angekündigt, dass sie bei der bevorstehenden Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) die Schnittstelle zwischen Anlagengenehmigungs- und Störfallrecht neu bestimmen wird. Die in der Störfall-Verordnung enthaltenen Vorschriften für Anlagen außerhalb der Betriebsbereiche der Seveso-II-Richtlinie sollen dabei in geeigneter Form in das Genehmigungsrecht überführt werden, so dass das Störfallrecht künftig von der Seveso-II-Richtlinie bestimmt wird, während allgemeine Sicherheitsgrundpflichten dem Genehmigungsrecht unterfallen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz wird in Kürze in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Eine mehrfache, zeitlich

Ausgeliefert am 16. MRZ. 2000

eng aufeinanderfolgende Novellierung des Störfallrechts ist weder den vollziehenden Behörden noch der betroffenen Wirtschaft zuzumuten. Vielmehr sollte das zeitliche Zusammentreffen der beiden Normsetzungsvorhaben dazu genutzt werden, diese zu dem von der Bundesregierung angekündigten einheitlichen Konzept zusammenzuführen.